

## Steuerklassenwahl - monatlich mehr netto

Die Steuerklassen sind als Lohnsteuerabzugsmerkmal für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig.

Beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers wird jeweils sein eigener Arbeitslohn zugrunde gelegt. Die Arbeitslöhne beider Ehegatten werden erst nach Ablauf des Jahres zusammengeführt. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren zur Wahl:

### III/IV

Erzielt einer der Eheleute und Lebenspartner **mehr als 60 %** des gemeinsamen Arbeitslohns, wird mit der Steuerklassenkombination III für den höher verdienenden Partner und V für seinen Partner der geringste Lohnsteuerabzug erreicht. Mit der Wahl dieser Kombination verpflichten sich die Ehe- oder Lebenspartner allerdings auch, nach Abschluss des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen, wobei es auch zu einer Nachzahlung kommen kann.

### IV/IV

Erzielen Ehegatten und Lebenspartner etwa **gleich hohe** Arbeitslöhne, führt die Kombination der Steuerklassen IV/IV grundsätzlich zu einem geringeren Lohnsteuerabzug als die Kombination III/IV. Bei der Einkommensteuerveranlagung kommt es dann regelmäßig zu einer (kleinen) Steuererstattung. Bei der Steuerklassenwahl IV/IV besteht keine Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben.

Die Kombination IV/IV mit Faktor soll dazu führen, dass weder eine Nachzahlung noch eine Erstattung eintritt. Dies wird allerdings nur dann erreicht, wenn der tatsächliche Arbeitslohn des Jahres dem zugrunde gelegten voraussichtlichen Lohn entspricht, was am Jahresende nachgeprüft wird. Daher ist eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

Beim Finanzamt kann grundsätzlich eine Änderung der automatisch festgelegten Steuerklassen beantragt werden.

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl **auch die Höhe von Entgelt-/ Lohnersatzleistungen** wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der

Gewährung von Entgelt-/ Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt.

Wird im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklasse gewechselt oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben.

**Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne.**